

stätigt; in ihrem letzten Teile, in welchem die Begründung zur Antwort „*Negative iuxta rubricas et decreta*“ liegt, lautet sie: *quia de iure adhuc vigente*, in Canone Missae, post verba Antistite nostro exprimendum est *tantum* nomen Patriarchae, Archiepiscopi et Episcopi qui sint *Ordinarii loci, et in propria Dioecesi*. Aus diesem Satze geht genug klar hervor, daß die Apostolischen Administratoren, mögen sie ständige sein oder nicht, im Meßkanon nicht genannt werden können; denn sie sind zwar *Ordinarii loci* im Sinne des can. 198, aber sie sind innerhalb ihres Administraturgebietes keine *Episcopi in propria Dioecesi*. Das Recht, sich im Meßkanon nennen zu lassen, können sie haben auf Grund eines Indultes oder einer Fakultät, nicht aber *iuxta rubricas et decreta*, nicht *de iure adhuc vigente*, nach dem noch immer (*adhuc*) geltenden alten Rechte.

Aus den eben angeführten Gründen wird man wohl Hofmeister nicht beipflichten können.

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.

(Ungültige Stellvertretung bei Firmpatenschaft.) Der Alumnus Sedulus versieht während der Pfingsttage in der Domkirche bei der Firmung Ordnerdienst. Während er beschäftigt ist, Firmlinge und Firmpaten in Reihe und Glied anzustellen, bemerkt sein an Ordnung gewöhntes Auge, daß ein altes Mütterlein mit einem Knaben zur Firmung kommt. Bei Besichtigung des Firmzettels erfährt Sedulus, daß die Frau die Stellvertretung für den verhinderten Firmpaten übernommen hat. Er sagt nun zur Frau: „Es nimmt sich nicht gut aus, wenn Sie als einzige Frau mitten unter den Männern stehen, auch auf die Frauenseite will ich Sie nicht stellen, denn dann steht der Knabe unter den Mädchen. Es wäre besser gewesen, wenn ein Herr mit dem Knaben zur Firmung gekommen wäre.“ Der Amtston des Sedulus war nicht dazu angetan, der Frau Mut zu machen. Kein Wunder, daß sie Sedulus verlegen anblickte. Doch der tüchtige Ordner wußte sofort Rat. Er sagte zur Frau: „Ich weiß eine günstige Lösung. Der Knabe bleibt in der Reihe stehen, Sie treten etliche Schritte zurück und wenn der Knabe zur Firmung an die Reihe kommt, so stelle ich mich hinter den Firmling und lege meine Rechte auf seine Schulter. Ist die Firmung vorüber, dann übernehmen Sie den Knaben wieder.“ Das alte Mütterlein fügt sich ohne Widerrede. Sedulus ist erfreut über seinen klugen Einfall und über seine stramme Herhaltung der Ordnung und erzählt in der Erwartung von Billigung und eventueller Nachahmung sein Vorgehen seinen Mitalumnen. Diese sind nicht wenig erstaunt und äußern darüber ihre Bedenken. Nun fängt auch Sedulus an, darüber nachzudenken. Er hatte zuerst gar nicht daran gedacht, daß sein Vorgehen mit

den kirchlichen Bestimmungen in Widerspruch stehen könnte. Da tauchen die Fragen auf: Wie steht es in diesem Falle um die Patenschaft? War die Stellvertretung gültig? Wer ist Pate? Hat der Firmling überhaupt einen Paten?

Von den kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Firmpaten (CIC can. 793—797) kommt für die Beurteilung des vorliegenden Falles can. 795, n. 4 und 5 in Betracht, wo zur Gültigkeit der Patenschaft gefordert wird, daß der Firmpate rechtmäßig designiert sei und daß er den Firmling in ipso confirmationis actu physisch berühre. Mera assistentia genügt nicht. Das Recht zur Designation des Firmpaten hat der Firmling, dessen Eltern oder dessen Vormund. Machen diese von ihrem Rechte keinen Gebrauch, dann kann der Spender der Firmung (im Sinne des can. 782) oder der Pfarrer des Firmlings (Pfarrer im Umfang des can. 451 genommen) die Person des Firmpaten bestimmen. Der Firmpate kann sich bei der Firmung vertreten lassen. Da die Patenschaft ein höchst persönliches Amt ist, kann nur der als Stellvertreter in Betracht kommen, den der Pate selber dazu bestimmt. Das Kirchenrecht verlangt dazu vom Stellvertreter (can. 795, n. 5), daß er den Firmling in ipso actu confirmationis physisch berühre. Da die Patenschaft beim Firmungsakt entsteht, ergibt sich ferner, daß eine solche nicht zustande kommt, wenn der Pate oder dessen Stellvertreter die durch can. 795, n. 5, geforderte Berührung unterläßt.

Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall:

Die Frau wurde zwar ordnungsgemäß zur Stellvertreterin bestimmt, sie übt aber, durch Sedulus daran gehindert, ihr Amt nicht in der vorgeschriebenen Weise aus, da sie die durch can. 795, n. 5, zur Gültigkeit der Patenschaft geforderte physische Berührung des Firmlings unterläßt. Es entsteht deshalb zwischen dem Firmling und dem designierten Paten keine Firmpatenschaft. Ist etwa Sedulus Pate im kirchenrechtlichen Sinn? Auch nicht. Er berührt zwar den Firmling in ipso actu confirmationis, ist aber weder zum Stellvertreter durch den designierten Paten bestellt, noch ist er von einer der in can. 795, n. 4, genannten Personen zum Paten bestimmt worden, sondern er hat sich unrechtmäßigerweise selber zum Stellvertreter gemacht. Die Handlungsweise des Sedulus erinnert an negotiorum gestio, an Geschäftsführung ohne Auftrag, aber dieses Rechtsinstitut kann bei Patenschaft, die ein höchstpersönliches Amt ist, nicht Anwendung finden. Der Übereifer des Sedulus hat das Entstehen einer gültigen Patenschaft verhindert.

Linz.

Dr August Bloderer.